

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Rindermast

Gliederung

Allgemeines	2
1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
2 ITW-Kriterien	4
2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm	4
2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	4
2.3 Weiterbildungsmaßnahmen.....	5
2.4 Spezielle Haltungsanforderungen.....	6
2.5 Vergrößertes Platzangebot.....	8
2.6 Sauberkeit der Tiere	10
2.7 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung	11

Allgemeines

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Wie lange müssen die Tiere mindestens in einem ITW-Betrieb gehalten werden?

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ist in Einzelfällen eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als ITW-Tiere vermarktet werden.

Geplant ist die ITW-Kette zukünftig zu schließen, sodass alle Rinder durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden müssen. Der Kettenschluss soll parallel zum QS-System erfolgen. Hierzu wird die ITW zu gegebener Zeit rechtzeitig informieren.

Ab wann können Tiere als ITW-Tiere vermarktet werden?

Sobald das bestandene Programmaudit in der Tierwohl-Datenbank freigegeben wurde, ist der Betrieb lieferberechtigt. Alle Tiere, die zum Zeitpunkt des Programmaudits bereits im Betrieb waren, werden mit der Freigabe des Audits einmalig zu ITW-Tieren und dürfen als solche vermarktet werden. Alle Tiere, die erst nach dem Programmaudit eingestallt/zugekauft werden, müssen mindestens sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb (im eigenen Betrieb und/oder im Lieferbetrieb) gehalten werden. Sollten die Tiere aus einem ITW-lieferberechtigten Betrieb zugekauft werden, kann die Haltungsdauer in diesem Vorbetrieb mit angerechnet werden.

Ab wann gelten die ITW-Anforderungen für die Rindermast?

Die ITW-Anforderungen für die Rindermast müssen für alle Rinder eingehalten werden, die zur Produktionsart *1001 Rindermast* gehören. Dazu zählen sowohl männliche als auch weibliche Masttiere sowie Aufzuchttiere (z. B. weibliche Nachzucht aus der Milchviehhaltung), die potenziell als ausselektierte Zuchttiere geschlachtet werden können. Die Produktionsart *1001 Rindermast* umfasst die Haltung dieser Tiere ab einem Alter von etwa sechs Monaten bis zur Schlachtung. Der Betrieb ist definiert aus der Standortnummer (VVVO-Nummer) und der Produktionsart.

Werden Masttiere und/oder Aufzuchttiere ab einem Alter von ca. sechs Monaten unter einer für die Rindermast angemeldeten VVVO-Nummer gehalten, müssen die ITW-Anforderungen ab diesem Alter umgesetzt werden. Werden ältere Rinder aufgestallt, beginnt die relevante Haltingsperiode entsprechend später. Die Haltungsdauer unter ITW-Bedingungen muss dabei mindestens die letzten sechs Monate vor der Schlachtung umfassen, damit die Tiere als ITW-Tiere vermarktet werden können. Werden jüngere Tiere gemeinsam mit den Rindern ab sechs Monaten gehalten, müssen die ITW-Anforderungen auch für diese Tiere umgesetzt werden.

Welche Tiere können über die Produktionsart 1001 Rindermast als ITW-Tiere vermarktet werden?

Unter die Produktionsart *1001 Rindermast* fällt die gesamte Rindermast von männlichen und weiblichen Tieren inkl. Aufzuchtieren (z. B. weibliche Nachzucht aus der Milchviehhaltung), die potenziell als ausselektierte Zuchttiere geschlachtet werden können. Das heißt es können Jungmasttiere und ausselektierte Zuchttiere (Jungbullen, Färsen, Ochsen) sowie Zucht/-Deckbullen als ITW-Tiere vermarktet werden, wenn der Betrieb mit der Rindermast an der ITW teilnimmt. Mutterkuhhalter können sich für die Vermarktung ihrer Masttiere ebenfalls über die Produktionsart *1001 Rindermast* anmelden. Die Anmeldung für die Mutterkuhhaltung selbst ist über die Produktionsart *1016 Mutter-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern* möglich.

Mastkälber (zur Erzeugung von Fleisch gem. Vermarktungsvorschrift für Kalbfleisch) werden **nicht** unter der Produktionsart 1001 angemeldet bzw. vermarktet. Für diese Tiere ist die Anmeldung der Produktionsart 1002 notwendig. Rinder aus der Produktionsart *1001 Rindermast*, die zwischen sechs und acht Monaten geschlachtet werden, können als Kälber bzw. Kalbfleisch, aber nicht als ITW-Kalbfleisch vermarktet werden.

Welche Tiere können über die Produktionsart 1016 Mutterkuh-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern als ITW-Tiere vermarktet werden?

Die Mutter- und Ammenkuhhaltung umfasst die Haltung der Kühe inkl. der Kälber bis zum Ende der Aufzucht (ca. sechs Monate). Die Schlachtkühe aus der Mutter-/Ammenkuhhaltung können als ITW-Tiere vermarktet werden, wenn ein Betrieb mit der Produktionsart *1016 Mutterkuh-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern* an der ITW teilnimmt.

Müssen alle Tiere an einen ITW-Schlachtbetrieb geliefert werden?

Nein. Tiere aus ITW-Betrieben können frei vermarktet werden. Eine Vergütung im Rahmen der ITW ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tiere an einen an der ITW teilnehmenden Schlachtbetrieb vermarktet werden.

Wichtig: ITW-Tierhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Rindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Rindermast, Kälbermast, Milchviehhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „teilweise erfüllt“ (C), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen (=C-Bewertung) mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Welche Kriterien muss eine Genesungsbucht erfüllen?

Alle Kriterien müssen auch in Genesungsbuchten eingehalten werden.

Dürfen Tiere in der Genesungsbucht angebunden werden?

Nein, erkrankte und verletzte Tiere dürfen – außer nach tierärztlicher Einzelindikation – in der Genesungsbucht nicht angebunden werden.

Ochsen oder Färsen in zeitweiliger Anbindehaltung (= Kombinationshaltung) können je nach Erkrankung oder Verletzung ggf. am Anbindeplatz behandelt werden und dort verbleiben.

2 ITW-Kriterien

2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Dies läuft über das QS-Antibiotikamonitoring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens: Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird an den Bündler.

Zweitens: Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den unter „Erstens“ genannten Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Antibiotikamonitoring Rinderhaltung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Gesundheit ihrer Tiere bestmöglich sicherstellen können.

2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Befunddatenmonitoring Rinderschlachtung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was passiert, wenn alle Tiere an Schlachtbetriebe geliefert werden, die nicht an der ITW oder am QS-System teilnehmen und somit keine Schlachtbefunddaten erfasst werden?

Alle ITW-Schlachtbetriebe müssen auch am QS-System teilnehmen und somit am Schlachtbefunddatenprogramm für Rinder teilnehmen. Werden die Tiere eines an der ITW Rind teilnehmenden Betriebes ausschließlich an nicht-ITW- und somit nicht-QS-Schlachtbetriebe geliefert, ist die Erfassung von Schlachtbefunddaten nicht verpflichtend. Kann der Tierhalter aufgrund dessen keine Schlachtbefunddaten vorweisen, wird dies im Audit nicht abgewertet. Die Tiere können in dem Fall jedoch nicht als ITW-Tiere vermarktet werden, und der Tierhalter hat keinen Anspruch auf Zahlung des ITW-Preisaufschlags.

2.3 Weiterbildungsmaßnahmen

Wann und wie oft muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Wurde die erste Weiterbildungsmaßnahme im Vorjahr des Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Programmaudit), so muss im Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Betriebe, die ihr Programmaudit vor dem 30. Juni 2022 absolvieren, müssen noch keine Weiterbildungsmaßnahme zum Programmaudit nachweisen. Es reicht, wenn die Weiterbildungsmaßnahme im Kalenderjahr 2022 durchgeführt und dann im nächsten Bestätigungsaudit überprüft wird.

Soll die ITW-Teilnahme (vorzeitig) beendet werden, muss dazu ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden. Zu diesem Bestätigungsaudit muss der Weiterbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmezeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen für dieses Kalenderjahr an keiner Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Nachweis für Weiterbildungsmaßnahme auch für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Wer muss einmal jährlich an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein (z. B. in der QS-Tierbetreuerliste). Die Teilnahmebestätigung für die Weiterbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden. Die Weiterbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie in der Tierbetreuerliste hinterlegt ist. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Weiterbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten weitergebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Weiterbildungsmaßnahme aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer. Sofern die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme nicht auf der Teilnahmebestätigung angegeben ist, muss die Mindestdauer von zwei Stunden anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o.ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Weiterbildungsmaßnahme haben?

Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Weiterbildungsmaßnahme umfassen?

Der Inhalt sollte einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen (z. B. zur Nottötung)

Mögliche Inhalte für die Weiterbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern
- Verbesserung des Hygiene-Managements

Was stellt keine anforderungsgemäße Weiterbildungsmaßnahme dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Weiterbildungsmaßnahmen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben

Wer darf Weiterbildungsmaßnahmen organisieren und durchführen?

Weiterbildungsmaßnahmen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und durchgeführt werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

2.4 Spezielle Haltungsanforderungen

Was muss in der Laufstallhaltung beachtet werden?

Für Tiere, die im Laufstall gehalten werden, gibt es keine speziellen Anforderungen zur Aufenthaltsdauer; eine Dokumentation des Aufenthalts ist nicht notwendig. Das Mindestplatzangebot ist im Kriterium 2.5 definiert. Anforderungen an Tageslicht und Stallklima gelten auch im Laufstall.

Müssen alle Anforderungen auch für die Bewegungsfläche, die den Tieren in Kombinationshaltung zur Verfügung gestellt werden muss, eingehalten werden?

Ja, grundsätzlich müssen alle Anforderungen, die für die Gruppenhaltung im Stall gelten, auch hier eingehalten werden. Auch die Wasserversorgung muss entsprechend sichergestellt werden.

Das vergrößerte Platzangebot für die Gruppenhaltung ist für die Bewegungsfläche nicht relevant, da es spezielle Anforderungen an die Bewegungsfläche je Tier gibt.

Gibt es Ausnahmen, wann Tiere sich nicht frei bewegen können müssen?

Die freie Bewegung für mindestens zwei zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr darf nach einzelntierbezogener tierärztlicher Indikation für den vom Tierarzt vorgegebenen Zeitraum eingeschränkt werden. Im Audit ist ein schriftlicher Nachweis der tierärztlichen Indikation nachzuweisen.

Im Seuchenfall kann die freie Bewegungszeit eingeschränkt sein, sofern die Bewegungsfläche durch das Seuchengeschehen tatsächlich nicht mehr nutzbar ist (z. B. behördliche Sperrung von Weiden, Aufstallungspflicht). Innenliegende Laufhöfe oder Bewegungsbuchten, die vom Seuchengeschehen nicht beeinflusst werden, müssen den Tieren auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Im Audit ist ein schriftlicher Nachweis der Verfügung nachzuweisen.

In beiden Fällen ist der Zeitraum, in dem die Tiere sich nicht frei bewegen konnten, auszugleichen, sofern dies möglich ist. Lassen die Wetterbedingungen und/oder bei Weidehaltung der Vegetationszustand der Weiden keine Nutzung zu, kann der Zeitraum, für den eine einzelntierbezogene tierärztliche Indikation oder ein Seuchengeschehen vorlag, von den vorgegebenen 120 Tagen für die betroffenen Tiere abgezogen werden. Auch dazu sind Aufzeichnungen notwendig.

Wie muss der Aufenthalt der Tiere im Auslauf nachgewiesen werden?

Der Aufenthalt der Tiere im Auslauf muss über ein Tagebuch, aus dem die Bewegungszeit jedes einzelnen Tieres hervorgeht, nachgewiesen werden. Die Dokumentation kann auch für mehrere Tiere gemeinsam erfolgen, sofern jederzeit nachvollziehbar ist, auf welche Einzeltiere sich die Dokumentation bezieht. Dies ist denkbar, wenn die Tiere in festen Gruppen in den Auslauf gehen. Sollten einzelne Tiere außerhalb ihrer Gruppe in den Auslauf gebracht oder nach einzelntierbezogener Indikation durch den Tierarzt nicht in den Auslauf gebracht werden, ist dies in jedem Fall zusätzlich zu dokumentieren.

Entscheidet der Tierhalter selbst, einzelne oder alle Tiere zeitweise nicht in den Auslauf zu bringen, muss dies an anderen Tagen ausgeglichen werden, sodass sich alle Tiere für mindestens zwei zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr frei bewegen können.

Im Audit muss neben dem Tagebuch ein Plan mit der verfügbaren Nettofläche des Auslaufs sowie der maximal möglichen Tierzahl pro Auslaufläche vorgelegt werden.

Darf der Auslauf der Tiere bei schlechtem Wetter eingeschränkt werden?

Der Tierhalter legt selbst fest, an welchen Tagen die Tiere Auslauf haben. So kann bei schlechtem Wetter der Auslauf an einzelnen Tagen ausgesetzt werden. Entscheidend ist dabei, dass sich die Tiere dennoch an mindestens 120 Tagen im Jahr für mindestens zwei zusammenhängende Stunden pro Tag frei bewegen können.

Muss auch bei Auslauf auf der Weide ein Nettoflächenplan (inkl. maximal mögliche Tierzahl) vorliegen?

Nein, ein Nettoflächenplan mit maximal möglicher Tierzahl muss nur für Bewegungsbuchten und Laufhöfe vorliegen, bei Auslauf auf der Weide ist er nicht nötig.

Wie ist die Standplatzlänge in der Kombinationshaltung definiert?

Als Standplatzlänge ist die Fläche hinter dem Krippenraum bzw. der Anbindevorrichtung bis zum Ende des Standplatzes definiert. Die gesamte Standlänge muss als befestigte Fläche (mit entsprechender weicher Auflage) gestaltet werden. Roste oder andere perforierte Böden werden der Standplatzlänge nicht hinzugerechnet.

Beim Kurzstand muss außerdem gewährleistet werden, dass der Raum über der Krippe den Tieren jederzeit zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen zur Verfügung steht und nicht eingeschränkt wird.

Stallklima

Inwiefern müssen alle Fenster und Zuluftöffnungen immer geöffnet sein?

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Entscheidend ist dabei jedoch, dass ein optimales Stallklima geschaffen wird. Sind Lüftungssysteme so konzipiert, dass Fenster oder Zuluftöffnungen (zeitweise) verschlossen werden müssen, um ein optimales Stallklima sicherzustellen, ist dies möglich.

Licht

Wonach sollte sich die Beleuchtungsdauer richten?

Die Beleuchtungsdauer sollte sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Die Hellphase sollte mindestens acht Stunden täglich betragen.

2.5 Vergrößertes Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen (=laufen, liegen und stehen) können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Stalleinrichtungen wie Tränken, Zwischenwänden, Fressgittern sowie der Futtertisch usw. nicht berücksichtigt. Die Fläche unter Scheuermöglichkeiten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Tiere uneingeschränkt nutzbar ist. Das erforderliche Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben.

Wichtig: das vergrößerte Platzangebot muss für jede Tiergruppe und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungsempässen) eingehalten werden.

Zählen Aufkantungen und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantungen und Stufen z. B. zwischen Stroh- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

Zählen Liegeboxen bei der Flächenberechnung?

Die frei verfügbare Fläche innerhalb von Liegeboxen, also die Fläche, auf der die Tiere sowohl liegen als auch stehen und gehen können, zählt für die Flächenberechnung mit. Die Fläche unterhalb der Liegeboxenabtrennungen sowie der nur beim Liegen verfügbare Raum (z.B. im vorderen Bereich der Liegeboxen) müssen abgezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

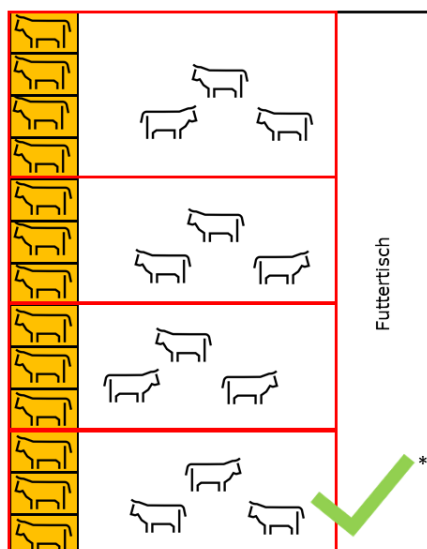
Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden.

Muss in Ställen mit Liegeboxen jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen?

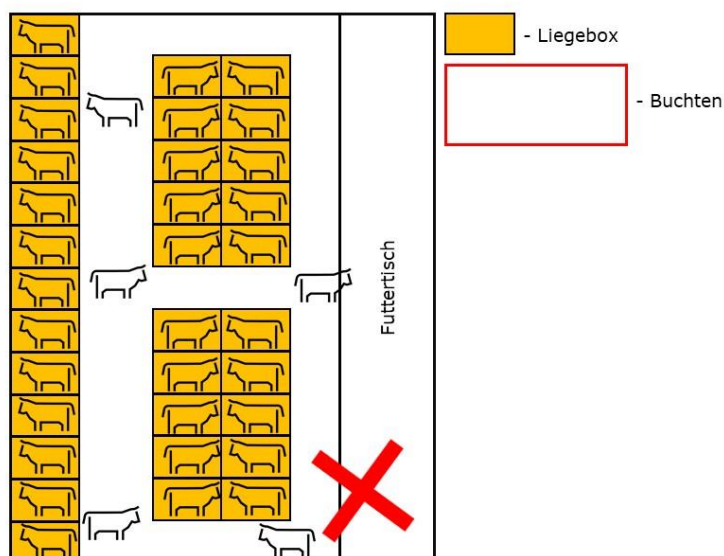
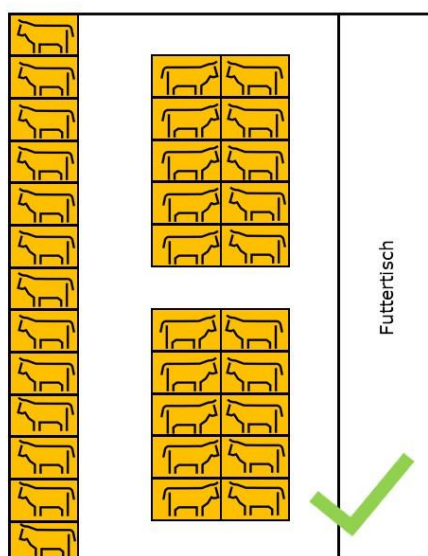
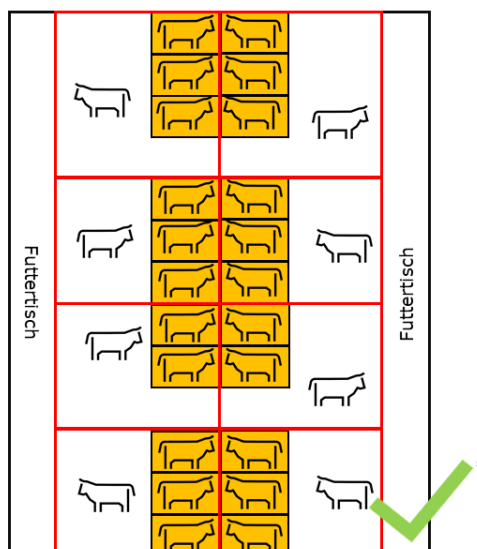
Werden Mastrinder in Liegeboxenlaufställen gehalten, muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Auch für Bullen, Ochsen und Färsen in der Mast muss diese Anforderung eingehalten werden, wenn sie in Liegeboxenlaufställen gehalten werden.

Wenn Masttiere in Buchten gehalten werden, in denen sich einzelne Liegeboxen befinden, muss nicht jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen, sofern das Platzangebot eingehalten wird und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Dabei werden die Liegeboxen zur Fläche dazu gezählt. Dies trifft zum Beispiel in Liegeboxenlaufställen zu, die zuvor für Milchvieh verwendet wurden und nun für die Mast in kleinere Buchten geteilt wurden, oder in Laufställen, deren Buchten an der Rück-/Wandseite über einzelne Liegeboxen verfügen. In den nachfolgenden

Grafiken sind einige Beispiele skizziert, die darstellen, wann jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen muss und wann nicht.



* gilt nur bei der Haltung von Mast- oder Aufzuchtieren



Sofern eingestreute Teilbereiche angeboten werden, müssen dann alle Tiere gleichzeitig auf dem eingestreuten Bereich liegen können?

Nein. Die Anforderung, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können müssen, bezieht sich auf die gesamte Nettobuchtenfläche. Wird ein Teil der Buchten eingestreut, muss das Platzangebot also nicht größer sein als in einer einstreulosen Bucht.

2.6 Sauberkeit der Tiere

Bei der Beurteilung des Kriteriums werden alle Mastrinder des Betriebs betrachtet. Zu beachten ist, dass es zwischen „Sauber“ und „Starke Klutenbildung“ unterschiedliche Grade der Verschmutzung gibt. Der Zustand „Sauber“ ist als Ziel immer und für alle Tiere anzustreben. Für die ITW akzeptabel ist eine Situation, in der höchstens 10 % aller Tiere stark verschmutzt sind.

Was passiert, wenn Tiere eine starke Klutenbildung aufweisen?

Wenn Tiere im Audit als sehr verschmutzt eingestuft werden bzw. eine starke Klutenbildung aufweisen, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass die Tiere wieder sauber werden und zukünftig nicht mehr verschmutzen. Empfohlen wird die Erstellung eines Maßnahmenplans, in dem sowohl die Maßnahmen als auch deren Umsetzung dokumentiert werden.

Im Audit wird ein Anteil von max. 10 % der Tiere mit starker Klutenbildung toleriert.

2.7 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Bestandsbesuch längstens vergangen sein?

Bestandsbesuche, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im Programmaudit anerkannt werden.

Wann und wie oft muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden?

Einmal vor dem Erstaudit (maximal 365 Tage vor dem ersten Programmaudit) und dann regelmäßig mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden. Wurde der erste Bestandsbesuch im Vorjahr des Erstaudits durchgeführt, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits weitere Bestandsbesuche (Details siehe unten) durchgeführt werden. Empfohlen wird, die Bestandsbesuche ungefähr einmal pro Halbjahr durchzuführen.

Folgende Punkte sind beim Start der Teilnahme zu beachten:

- Wird das Erstaudit **bis zum 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits **zwei Bestandsbesuche** nachgewiesen werden
- Wird das Erstaudit **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so muss für das Kalenderjahr nur **ein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden

Wird die Teilnahme an der ITW beendet (= Ende der Laufzeit oder Abmeldung in der Datenbank), gelten die folgenden Regelungen:

- Wird die Teilnahme an der ITW **bis zum 31. März** eines Kalenderjahres beendet, muss für dieses Kalenderjahr **kein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden
- Wird die Teilnahme **zwischen dem 1. April und dem 30. Juni** beendet, muss für dieses Kalenderjahr mind. **ein Bestandsbesuch** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.
- Wird die Teilnahme **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres beendet, müssen für dieses Kalenderjahr **zwei Bestandsbesuche** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.

Kann ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS auch für die ITW genutzt werden?

Ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS kann nur unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Kriterium Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung der ITW genutzt werden. Dazu muss der Bestandsbesuch auch die Anforderungen der ITW erfüllen. D. h. beim Bestandsbesuch muss ein besonderes Augenmerk auf die Versorgung der Tiere gelegt worden sein und dies muss im Besuchsprotokoll entsprechend vermerkt sein.

Umfasst die Dokumentation zum letzten „QS-Bestandsbesuch“ die Versorgung der Tiere nicht oder liegt nur eine vereinfachte Dokumentation (z. B. „ohne besonderen Befund“) vor, ist dies nicht ausreichend.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de